

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. Februar 2015

Nr. 20/2015

---

Inhalt:

**Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Eignung  
in den Bachelorstudiengängen  
im Fach Musik**

- **für das Lehramt an Grundschulen (G)**
- **für das Lehramt an Haupt-, Real- und  
Gesamtschulen (HRGe)**
- **für das Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen (GYMGe)**
- **für das Lehramt am Berufskolleg (BK)**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 12. Februar 2015**

**Ordnung**  
**zur Feststellung der besonderen Eignung**  
**in den Bachelorstudiengängen**  
**im Fach Musik**

- für das Lehramt an Grundschulen (G)
- für das Lehramt an Haupt-, Real- und  
Gesamtschulen (HRGe)
- für das Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen (GYMGe)
- für das Lehramt am Berufskolleg (BK)

**der**  
**Universität Siegen**

Vom 12. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Teilnahmeberechtigung .....	3
§ 3 Termine und Fristen .....	3
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren .....	3
§ 5 Kommission .....	4
§ 6 Nachweis der besonderen Eignung.....	4
§ 7 Wiederholung.....	4
§ 8 Anerkennung .....	5
§ 9 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt .....	5
II. Prüfungsgebiete .....	5
§ 10 Inhaltliche Anforderungen .....	5
III. Prüfungsanforderungen.....	6
§ 11 Instrumentalspiel / Gesang / Komposition .....	6
§ 12 Weitere Prüfungsgebiete .....	7
§ 13 Bewertung .....	8
§ 14 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen .....	8
IV. Schlussbestimmungen .....	9
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....	9
§ 16 Widerspruch.....	9
§ 17 In-Kraft-Treten .....	9

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck**

- (1) Diese Ordnung regelt die Eignungsprüfung gem. des § 11 Abs. 7 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 12. Mai 2009.
- (2) Voraussetzung für die Einschreibung in das Fach Musik im Bachelorstudium für alle Lehrämter ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Universität Siegen nachzuweisen. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für das Fach Musik gilt für längstens vier Semester nach Ausstellung der Bescheinigung.

### **§ 2**

#### **Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt am Eignungsfeststellungsverfahren ist, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, dass das Zeugnis der Hochschulreife bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

### **§ 3**

#### **Termine und Fristen**

- (1) An der Universität Siegen findet die Eignungsprüfung mindestens einmal im Jahr, am Ende des Sommersemesters, statt. Die genauen Termine werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist bis zum 1. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, an das Sekretariat des Faches Musik an der Universität Siegen zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, für welchen Studiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll und welche Disziplinen (Instrumente, Gesang, Komposition) die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Prüfung wählt. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise gem. § 4 beizufügen.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Eignungsverfahren**

- (1) Dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik sind beizufügen:
  - Der Nachweis über die Voraussetzungen gem. § 2
  - Ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen gem. § 8
  - Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einem Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die nach Abs.1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
  - die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist oder
  - die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits dreimal erfolglos an einem Eignungsverfahren teilgenommen hat.

- (3) Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit, ob er / sie die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung erfüllt. Wird die Zulassung versagt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen schriftlichen Bescheid vom Vorsitzenden der Kommission.

## **§ 5**

### **Kommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus hauptamtlich Lehrenden des Faches Musik, die vom Fakultätsrat der Fakultät II: Bildung · Architektur · Künste gewählt werden und aus ihrem Kreise eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. Die Prüfungskommission beruft für die Durchführung der Fachprüfungen Unterkommissionen aus je zwei Lehrenden, von denen nach Möglichkeit einer oder eine hauptamtlich tätig sein soll. Die Prüfungskommission kann die Berufung der Unterkommissionen auf die / den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der musikalischen Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission bzw. der Unterkommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
- a) Tag und Uhrzeit des Eignungsfeststellungsverfahrens,
  - b) die Namen der Mitglieder der Kommission,
  - c) der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
  - d) die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens und die Themen,
  - e) die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote,
  - f) besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschriften werden von den Mitgliedern der Unterkommission unterzeichnet und an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergeleitet.

## **§ 6**

### **Nachweis der besonderen Eignung**

Der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium in den Studiengängen Musik lautet: "Die Bewerberin/Der Bewerber hat den Nachweis über die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Bachelor-Studiengangs Musik - für das Lehramt an Grundschulen – Haupt-, Real- und Gesamtschulen – für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – für das Lehramt an Berufskollegs erbracht." (Nichtzutreffendes streichen).

## **§ 7**

### **Wiederholung**

Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die besondere musikalische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie oder er die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren höchstens zweimal wiederholen. Leistungen aus einer vorangegangenen Prüfung für den gleichen Studiengang, die wenigstens mit der Note 2,3 bewertet wurden, werden anerkannt. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen, die für einen anderen Studiengang angerechnet werden sollen.

## **§ 8**

### **Anerkennung**

Über die Anerkennung von Leistungen aus anderen Hochschul- und Staatsprüfungen sowie vergleichbaren Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission. Die Kommission kann die Entscheidung auf den / die Vorsitzende(n) übertragen.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Täuschung, Rücktritt**

- (1) Der Rücktritt von der Teilnahme am Eignungsverfahren kann nur bis 14 Tage vor Beginn des Eignungsverfahrens erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang einer schriftlichen, nicht elektronischen Rücktrittserklärung im Sekretariat des Faches Musik der Universität Siegen.
- (2) Hat ein Bewerber bei der Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gem. § 6 bekannt, so zieht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät II diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die besondere Eignung zum Studium im Fach Musik und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Eine Entscheidung hierüber ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

## **II. Prüfungsgebiete**

### **§ 10**

#### **Inhaltliche Anforderungen**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsgebiete:
  - Künstlerisches Hauptfach
  - Künstlerisches Nebenfach
  - Singstimme (falls Gesang nicht Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach ist)
  - Allgemeine Musiklehre
  - Hörfähigkeit
  - Kolloquium
- (2) Für die Prüfung sind die Instrumente wählbar, für die an der Universität Siegen ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Im Studiengang Gymnasium und Gesamtschule kann als Künstlerisches Hauptfach Komposition gewählt werden.
- (3) Ergänzend zu den klassischen Instrumenten sind im Künstlerischen Hauptfach folgende Fächer wählbar:

Klavier / Klavier Jazz-Rock-Pop (JRP)

Gitarre / E-Gitarre

Saxofon / Saxofon JRP

Schlagzeug / Schlagzeug JRP

Kontrabass / Bassgitarre

Alle Fächer werden jeweils hälftig im Bereich der klassischen und der populären Musik unterrichtet, daher ergeben sich in der Eignungsprüfung (EP) besondere Anforderungen. Sie werden nachfolgend unter dem Begriff „Hauptfach-Instrument klassisch / JRP“ zusammengefasst.

### III. Prüfungsanforderungen

#### § 11

#### Instrumentalspiel / Gesang / Komposition

##### (1) Grundschule

Vortrag von zwei leichten bis mittelschweren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") auf einem Instrument (= Künstlerisches Hauptfach) und zwei leichteren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") im Künstlerischen Nebenfach. Als Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss ein Akkordinstrument gewählt werden. Bei hinreichender stimmlicher Anlage und gesanglicher Vorbildung kann an die Stelle eines Instrumentes Gesang treten. Wird Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt, ist darüber hinaus ein unbegleitetes Lied (Song, Gospel, Volkslied o. ä.) vorzutragen. Wird Schlagzeug als Haupt- oder Nebenfach gewählt, muss das Prüfungsprogramm mindestens ein Werk für Mallets enthalten.

Hauptfach-Instrument klassisch / JRP:

Vortrag eines leichten bis mittelschweren Werkes der klassischen Literatur (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") und zweier weiterer, stilistisch unterschiedlicher Werke aus dem Bereich JRP, von denen eines einen eigenen Improvisationsteil beinhalten soll (etwa über einen Jazz-Standard o.ä.). Darüber hinaus ist ein Jazz-Standard mit den entsprechenden Harmonien vom Blatt zu spielen.

##### (2) Haupt-, Real- und Gesamtschule

Vortrag von zwei leichten bis mittelschweren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") auf einem Instrument (= Künstlerisches Hauptfach) und zwei leichteren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") im Künstlerischen Nebenfach. Als Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden. Bei hinreichender stimmlicher Anlage und gesanglicher Vorbildung kann an die Stelle eines Instruments Gesang treten. Wird Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt, ist darüber hinaus ein unbegleitetes Lied (Song, Gospel, Volkslied o. ä.) vorzutragen. Wird Schlagzeug als Haupt- oder Nebenfach gewählt, muss das Prüfungsprogramm mindestens ein Werk für Mallets enthalten.

Hauptfach-Instrument klassisch / JRP:

Vortrag eines leichten bis mittelschweren Werkes der klassischen Literatur (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") und zweier weiterer, stilistisch unterschiedlicher Werke aus dem Bereich JRP, von denen eines einen eigenen Improvisationsteil beinhalten soll (etwa über einen Jazz-Standard o.ä.). Darüber hinaus ist ein Jazz-Standard mit den entsprechenden Harmonien vom Blatt zu spielen.

##### (3) Gymnasium und Gesamtschule / Berufskolleg

Vortrag von drei mittelschweren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") im Künstlerischen Hauptfach und zweier leichter Werke unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") im Künstlerischen Nebenfach. Als Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden. Auf dem Klavier ist außerdem ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen. Bei hinreichender stimmlicher Anlage und gesanglicher Vorbildung kann an die Stelle eines Instruments Gesang treten. Wird Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt, ist darüber hinaus ein unbegleitetes Lied (Song, Gospel, Volkslied o. ä.) vorzutragen. Wird Schlagzeug als Haupt- oder Nebenfach gewählt, muss das Prüfungsprogramm mindestens ein Werk für Mallets enthalten. Wird Komposition als Künstlerisches Hauptfach gewählt (nur möglich im Studiengang Gymnasium und Gesamtschule), ist eine Mappe mit mindestens drei unterschiedlichen, abgeschlossenen Stücken für verschiedene Besetzungen abzugeben. Die Kompositionen sollen datiert und mit einer Versicherung des Bewerbers versehen sein, dass sie von ihm selbst komponiert worden sind. Sie sollen selbständig angefertigt worden sein und eine eigene Anschauung und Ausei-

nersetzung mit Material und Form erkennen lassen. Dabei geht es weniger um technische Fertigkeiten als um die Authentizität der Arbeitsweise und eine unbevormundete Individualität.

Hauptfach-Instrument klassisch / JRP:

Vortrag von zwei klassischen mittelschweren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") und zweier weiterer, stilistisch unterschiedlicher Werke aus dem Bereich JRP, von denen eines einen eigenen Improvisationsteil beinhalten soll (etwa über einen Jazz-Standard o.ä.). Darüber hinaus sind ein Jazz-Standard mit den entsprechenden Harmonien sowie ein leichtes klassisches Stück vom Blatt zu spielen.

(4) Für alle Studiengänge:

Im instrumentalen oder vokalen künstlerischen Haupt- oder Nebenfach kann höchstens eine schulpraktische improvisatorische Darbietung den Vortrag eines Werkes ersetzen. Sowohl im Künstlerischen Hauptfach als auch im Künstlerischen Nebenfach muss mindestens ein Stück Musikkultur gespielt werden.

## § 12

### Weitere Prüfungsgebiete

I. Singstimme (für alle Studiengänge):

Wenn Gesang nicht Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach ist, muss die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch den Vortrag eines begleiteten Liedes (eines Kunstliedes, einer Arie, eines Chansons o. ä.) mit auskomponierter Klavierbegleitung und eines anderen unbegleiteten Liedes (Song, Gospel, Volkslied o. ä.) eine bildungsfähige Stimme nachweisen.

II. Allgemeine Musiklehre (Für alle Studiengänge):

Es sind Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre nachzuweisen (Intervalle, Quintenzirkel, Drei- und Vierklänge, Grundlagen der Funktionslehre, Taktarten, Notationsregeln, erste Orientierung in musikalischen Formen und Gattungen).

Zusätzlich für GYMGe / BK:

Kandidatinnen / Kandidaten für eine GYMGe- oder BK-Prüfung müssen darüber hinaus in einer Klausur nachweisen, dass sie die Grundlagen der Satztechnik (vierstimmig homophoner Chorsatz) sowie der harmonischen Analyse (Haupt- und Nebenfunktionen in allen Stellungen, Septakkorde / charakteristische Dissonanzen, harmoniefremde Töne, Zwischendominanten, einfache Sequenzen, Ellipse, einfache Modulation) beherrschen. Erwartet wird ferner das (nicht notengestützte) praktische Beherrschen der Kadenz am Klavier bis zur Trugschlusskadenz in allen Lagen gemäß Aufgabenstellung durch die Prüfungskommission.

III. Hörfähigkeit:

(1) Grundschule:

Intervalle: Sukzessiv- und Simultanintervalle identifizieren und vokal wiedergeben (sämtliche Intervalle innerhalb einer Dezime)

Melodik: Dur-moll-tonale Melodien erfassen und vokal wiedergeben

Akkordik: Dur- und Molldreiklänge sowie Dominantseptakkord mit Umkehrungen erfassen

Harmonik: Einfache Akkordfolgen bestimmen

Takt: Gerade und einfache ungerade Taktarten erfassen

Rhythmus: Einfache rhythmische Abläufe (bis hin zu Punktierungen, Synkopen und Triolen) wiedergeben

Außerdem ist eine einfache Melodie (z.B. eine Chorstimme oder ein Volkslied) vom Blatt zu singen.



(2) Haupt-, Real- und Gesamtschule:

- Intervalle: Sukzessiv- und Simultanintervalle identifizieren und vokal wiedergeben (sämtliche Intervalle innerhalb einer Dezime)
- Melodik: Dur-moll-tonale Melodien erfassen und vokal wiedergeben
- Akkordik: Dur- und Molldreiklänge sowie Dominantseptakkord mit Umkehrungen erfassen
- Harmonik: Einfache Akkordfolgen bestimmen
- Takt: Gerade und einfache ungerade Taktarten erfassen
- Rhythmus: Einfache rhythmische Abläufe (bis hin zu Punktierungen, Synkopen und Triolen) wiedergeben

Außerdem ist eine einfache Melodie (z.B. eine Chorstimme oder ein Volkslied) vom Blatt zu singen.

(3) Gymnasium und Gesamtschule, Berufskolleg:

- Intervalle: Sukzessiv- und Simultanintervalle identifizieren und vokal wiedergeben (sämtliche Intervalle).
- Melodik: Dur-moll-tonale Melodien erfassen und vokal wiedergeben, leichte atonale Melodien erfassen.
- Akkordik: Dur- und Molldreiklänge sowie alle Septakkorde mit Umkehrungen erfassen
- Harmonik: Einfache Akkordfolgen bis zur erweiterten Kadenz bestimmen
- Takt: Gerade und ungerade sowie zusammengesetzte Taktarten erfassen
- Rhythmus: Rhythmische Abläufe (bis hin zu Punktierungen, Synkopen und Triolen, auch andere als binäre und ternäre Unterteilungen) wiedergeben

Außerdem ist eine einfache Melodie (z.B. eine Chorstimme oder ein Volkslied) vom Blatt zu singen.

IV. Kolloquium (für alle Studiengänge):

Das Kolloquium dient dem Nachweis der Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit in Bezug auf musikalische Sachverhalte. Es ist ein maximal 10-minütiges Gespräch, das von einem der im künstlerischen Haupt- oder Nebenfach vorgetragenen Werke ausgeht und zusätzliche musikpädagogische, -wissenschaftliche wie -theoretische Gesichtspunkte berührt. Das Kolloquium gibt über solche Kenntnisse und Erfahrungen, Fertigkeiten und Erfahrungen Aufschluss, die im Hinblick auf die Eignung für das Lehramtsstudium relevant sind.

## § 13

### Bewertung

- (1) Die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in allen Teilprüfungen werden von den Unterkommissionen mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 6 beurteilt. Die Notengebung entspricht § 12 Abs. 3 der Lehramtszugangsverordnung.
- (2) Für jedes Prüfungsgebiet ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln. Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Über die Gesamtnote und endgültige Aufnahme entscheidet die Prüfungskommission.

## § 14

### Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen

Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Realschulen und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs wird im

Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 HZG 2008 bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,5 verbesserten Durchschnittsnote einbezogen, wenn für die zu den Lehramtsstudiengängen gehörenden Studienfächer Kunst oder Musik eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachgewiesen wird.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 15**

##### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Dem Bewerber kann nach schriftlichem Antrag an den Kommissionsvorsitzenden Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt werden.

##### **§ 16**

##### **Widerspruch**

Der Bewerber kann gegen einen ablehnenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Kommissionsvorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kommission.

##### **§ 17**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2011/2012 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 13.05.2013.

Siegen, den 12. Februar 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)